

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen nachfolgend [AGB] genannt, gelten für sämtliche Leistungen und Lieferungen der LuxAttic AG. Abweichende Vereinbarungen zwischen den Parteien oder Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn dies schriftlich und von allen Beteiligten unterzeichnet wurde. Diese AGB gelten auch für künftige Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der LuxAttic AG, selbst wenn sie nicht ausdrücklich zum Vertragsbestandteil erklärt wurden.

§ 2 Angebote – Leistungsumfang

Verträge über Leistungen und Lieferungen der LuxAttic AG gelten als zustande gekommen, wenn der Kunde von LuxAttic AG eine Auftragsbestätigung erhalten hat. Es bedarf keiner Unterzeichnung der Auftragsbestätigung durch den Kunden. Abänderung oder Aufhebung der Verträge bedürfen der Schriftform.

Erklärungen in Textform, welche durch elektronische Medien übertragen oder festgehalten werden (Email, SMS und dgl.), gelten als schriftliche Erklärungen einer Partei. Der Nachweis, dass solche Erklärungen beim Empfänger eingegangen sind und von diesem abgerufen wurden, obliegt dem Absender. Solche Erklärungen gelten zum Zeitpunkt des Abrufs durch den Empfänger als eingetroffen.

Für Umfang und Ausführung sämtlicher Leistungen und Lieferungen sind die Auftragsbestätigung sowie deren Leistungsbeschreibung massgebend. Die LuxAttic AG erbringt folgende Leistungen nur, wenn diese ausdrücklich vereinbart wurden: Ausfüllen von amtlichen Formularen, Baueingaben im Auftrag des Bauherrn, Ausfüllen von Anträgen für Fördermitteln, Ausführungsplanung, Arbeits- und Schutzgerüste, elektrische Installationen, Schneeräumungsarbeiten und Entsorgungskosten.

Leistungen oder Materiallieferung, die in der Offerte oder Auftragsbestätigung nicht aufgeführt sind, sich aber im Laufe der Ausführung als notwendig erweisen, werden zusätzlich verrechnet.

Zusätzliche Regiearbeiten werden vorgängig dem Kunden angezeigt.

Mehraufwendungen infolge unvollständiger, nicht rechtzeitig erfolgter, falscher Angaben oder nachträglicher Änderungen seitens des Kunden werden zusätzlich verrechnet. Die LuxAttic AG kann die Einheitspreise und Liefertermine entsprechend anpassen.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Lieferungen von Mustern abweichen können. Sodann sind Unterschiede in Struktur und Textur sowie Farbunterschiede innerhalb von Produkten oder unterschiedlichen Produktionschargen möglich und stellen kein Reklamationsgrund dar.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Preise gemäss Offerte respektive Auftragsbestätigung der LuxAttic AG. Werden Produkte mit einem Euro-Wechselkurs berechnet, so wird der kalkulatorische Wechselkurs im Angebot aufgeführt. Steigt der Kurs über den kalkulatorischen Wert, so behält sich die LuxAttic AG vor, die Einheitspreise der jeweiligen Produkte zu korrigieren und die Differenz beim Kunden einzufordern.

Sämtliche Einzelpreise verstehen sich in Schweizer Franken exklusive MwSt. Die MwSt. wird auf die Gesamtsumme aufgerechnet.

Die benötigten Produkte und Materialien werden von LuxAttic AG nach Auftragsvergabe bestellt und vom Lieferanten in Rechnung gestellt. Für eine anteilige Deckung der Materialkosten werden dem Kunden eine Anzahlung gemäss Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt. Als minimale Anzahlung gelten ab einem Auftragswert von CHF 10'000.- 30% des Auftragswerts.

Rechnungen von LuxAttic AG sind gemäss Auftragsbestätigung oder aber längstens innert 20 Tagen nach Rechnungsdatum zu bezahlen. Hält der Kunde den Zahlungstermin nicht ein, so gerät dieser in allen Fällen ohne Mahnung in Verzug und hat ab dem 31. Tag nach Rechnungsdatum einen Verzugszins von 5% zu entrichten. Die LuxAttic AG ist zum Ersatz von Umtriebs- und Mahnkosten von CHF 20.- pro Mahnung berechtigt. Bei Zahlungsverzug des Kunden oder wenn ein solcher zu befürchten ist, ist die LuxAttic AG unbeschadet ihrer übrigen Ansprüche berechtigt, sämtliche Leistungen und Lieferungen einzustellen, ohne dass der Kunde hierfür eine Entschädigung verlangen könnte.

Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von LuxAttic AG nicht schriftlich anerkannter Gegenforderungen weder zurückbehalten noch kürzen bzw. verrechnen. Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb von 15 Tagen ab Rechnungsdatum schriftlich anzubringen, anderenfalls gelten Rechnungen als anerkannt.

§ 4 Ausführung und Lieferung

Ausführungs- und Liefertermine sind stets vorläufig und unverbindlich. Terminänderungen bleiben vorbehalten, insbesondere aus wittertechnischen Gründen oder wenn Änderungen kundenseitig kurzfristig oder verspätet erfolgen. Jede Haftung der LuxAttic AG für Terminverzögerungen sowie die Übernahme von Konventionalstrafen ist ausgeschlossen.

Nutzen und Gefahr gehen in jedem Fall mit Ablad beim Kundenprojekt auf den Kunden über, unabhängig von vereinbarten Liefer- und Montagebedingungen. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden.

Die LuxAttic AG bleibt Eigentümerin der Lieferung, bis sie die vereinbarten Zahlungen vollständig erhalten hat. Währenddessen darf der Kunde die Lieferung weder weiterverkaufen, vermieten oder verpfänden. Der Kunde ermächtigt die LuxAttic AG ausdrücklich, sämtliche Massnahmen, die zum Schutz ihres Eigentums erforderlich sind, insbesondere die Eintragung im Bauhandwerkerpfandrecht vorzunehmen.

Die Leistungen und Lieferungen von LuxAttic AG sind objektbezogen, weshalb grundsätzlich keine Retouren zurückgenommen werden können.

§ 5 Mitwirkungspflicht der Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche für die Vertragserfüllung massgeblichen Vorgaben rechtzeitig, vollständig und korrekt bekanntzugeben. Insbesondere sind Materialspezifikationen, Farben, Planunterlagen, Statik oder objekt-spezifische Angaben vollständig, korrekt und zeitnah bekanntzugeben.

Der Kunde hat der LuxAttic AG den erforderlichen Zutritt zu gewähren und ist verpflichtet, allfällige Instruktionen von der LuxAttic AG betreffend den Liefergegenständen zu befolgen.

§ 6 Gewährleistung und Haftung

Die LuxAttic AG leistet dem Kunden Gewähr dafür, dass die Liefergegenstände im Zeitpunkt der Lieferung keine substanziellen Mängel aufweisen. Jede darüber hinaus gehende Sachgewährleistung sowie jegliche Rechtsgewährleistung werden vorbehaltlich anderer expliziter Vereinbarungen ausdrücklich ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche sind unverzüglich nach Auftreten von Mängeln geltend zu machen. Liegt ein Gewährleistungsfall vor, wird die LuxAttic AG allfällige Mängel nach eigenem Ermessen unentgeltlich beheben oder den Liefergegenstand ersetzen. Die LuxAttic AG behält in jedem Fall das Nachbesserungsrecht vor. Für Lieferungen- und Montageleistungen gilt eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren ab dem Zeitpunkt der Montage.

Die LuxAttic AG übernimmt keine Gewähr, wenn der Kunde oder Dritte ohne die schriftliche Zustimmung von der LuxAttic AG Änderungen oder Reparaturen am betroffenen Liefergegenstand oder Arbeitsbereich vornehmen oder diesen unsachgemäss behandeln.

§ 7 Auflösung des Vertrages

Treten unvorhergesehene Ereignisse ein, welche vertragserhebliche Umstände grundlegend verändern oder auf die Vertragserfüllung der LuxAttic AG erheblich einwirken, oder erweist sich die Ausführung nachträglich als ganz oder teilweise unmöglich, so versuchen sich die Parteien auf eine Vertragsänderung zu einigen. Können sich die Parteien nicht einigen, steht der LuxAttic AG das Recht zur Auflösung des Vertrages unter vollumfänglicher Schadloshaltung durch den Kunden zu.

§ 8 Anwendbares Recht - Gerichtsstand

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser AGB als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile der AGB nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil der AGB durch eine gültige, wirksame oder erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zwecke der Bestimmung am nächsten kommt.

Die LuxAttic AG kann die vorliegenden AGB jederzeit ändern. Änderungen oder Ergänzungen der AGB werden zum Vertragsbestandteil, wenn der Kunde nicht innert 30 Tagen seit Bekanntgabe schriftlich Widerspruch erhebt. Die jeweils gültigen AGB werden jeder Offerte oder Auftragsbestätigung beigelegt.

Für allfällige Streitigkeiten gilt der Sitz der LuxAttic AG als Gerichtsstand. Die LuxAttic AG ist berechtigt, den Kunden auch an seinem Sitz zu belangen. Sämtliche Rechtsverhältnisse zwischen den Parteien unterstehen Schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts (Wiener Kaufrecht).

Ausgabe: März 2023